



28. September 2010

IV-Rundschreiben Nr. 293

Urteil vom 30. August 2010 9C_510/2009

Schleudertraumafolgen begründen in der Regel keinen Anspruch auf eine IV-Rente.

Mit Bezug auf die Erwägungen zu den Folgen eines Schleudertraumas im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung – und insbesondere hinsichtlich der adäquaten Kausalität zwischen Unfall und Gesundheitsschaden – hat das Bundesgericht entschieden, dass die in diesem Zusammenhang entwickelten Grundsätze sinngemäss auf die Invalidenversicherung anwendbar sind, wenn sich die Frage nach der invalidisierenden Wirkung von Schleudertraumafolgen ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle für die IV stellt.

Werden also Folgeschäden aus einem Schleudertrauma alleine oder gemeinsam mit schwierig nachweisbaren Diagnosen angeführt, so haben die IV-Stellen bei erstmaligen Leistungsgesuchen per sofort die Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen (BGE 130 V 352) sinngemäss anzuwenden.

Bei laufenden Renten, die gegebenenfalls auf der Diagnose «Schleudertrauma» gründen, ist eine Revision im Sinne von Artikel 17 ATSG nicht möglich (vgl. BGE 135 V 215).

Das Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) wird entsprechend angepasst.